

Hinweise zur Vereinspauschale 2025:

Gemäß Nr. 5.1.7.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien - SportFöR) - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, vom 05. Dezember 2022, Az. H2-5880-1-20 sind Anträge auf Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports

bis spätestens 1. März 2025

den Kreisverwaltungsbehörden vollständig darzulegen.

Da es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen nicht in Betracht. Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d.h. alle erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Das Datum des Poststempels ist entscheidend.

Die Gewichtung der Lizenzen für die Berechnung der Pauschale ergibt sich direkt aus der jährlichen Lizenzliste (Nr. 5.1.6.2 Satz 2 SportFöR).

Die Vorlage von „Erklärungen zur Einreichung von Lizenzen“ ist ab dem Förderjahr 2024 **nicht** mehr nötig. Es können also Originale oder Kopien von Übungsleiter-scheinen, ohne eine entsprechende Erklärung, eingereicht werden.

Lediglich bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die als Download verfügbare „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ mit einzureichen.

Bitte reichen Sie alle Unterlagen vollständig in Papierform bis spätestens 03.03.2025 beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, SG 23.0. Kommunale Jugendarbeit, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen (3. Stock, blauer Bereich, Zimmer 3.46, Tel. 09131/803-1526) ein.

Es besteht auch die Möglichkeit den Antrag auf Vereinspauschale online zu stellen (siehe Homepage Landratsamt oder Bayernportal).